

SPD demokratischer pressediens

P/XXVIII/130

11. Juli 1973

Soziale Sicherung der Frau

Ein dunkles Kapitel der Sozialgesetzgebung

Von Dr. Renate Lepsius MdB

Vorsitzende der ad-hoc-Arbeitsgruppe Versorgungsausgleich des SPD-Fraktionsarbeitskreises Sozialpolitik

Seite 1 und 2 / 64 Zeilen

Schutz für den Normalverbraucher

Lebensmittelrecht wird weiter verschärft

Von Jürgen Egert MdB

Mitglied des Bundestags-Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit

Seite 3 und 4 / 76 Zeilen

Nur hauptamtliche "Rettungssanitäter"?

Anmerkungen zu einer Organisations-Diskussion

Von Horst Seefeld MdB

Stellv. Mitglied des Verkehrsausschusses im Bundestag

Seite 5 und 6 / 55 Zeilen

Soziale Sicherung der Frau

Ein dunkles Kapitel der Sozialgesetzgebung

Von Dr. Renate Lepsius MdB

Vorsitzende der ad-hoc-Arbeitsgruppe

Versorgungsausgleich des SPD-Fraktionsarbeitskreises Sozialpolitik

Weil Frau A., als sie geschieden wurde, arbeitete und dies noch tat, als später ihr früherer Mann starb, erhält sie keine Geschiedenenwitwenrente - und dies, obwohl sie nach ihrer Scheidung zu alt war, um noch eine ausreichende Altersversorgung aufzubauen. Weil Frau B. als Putzfrau ihren Lebensunterhalt aus einer nichtversicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung für sich und ihre Kinder bestritt, erhält sie nach dem Tode ihres geschiedenen Mannes keine Geschiedenenwitwenrente - und dies, obwohl sie selbst inzwischen erwerbsunfähig wurde. Und weil Frau C. schließlich die ausgebliebenen Unterhaltsleistungen ihres geschiedenen Mannes nicht gerichtlich eintrieb, um sich zusätzlichen Ärger zu ersparen, wird ihr dies als Unterhaltsverzicht ausgelegt - auch sie erhält keine Geschiedenenwitwenrente, obwohl sie in langjähriger Ehe die Kinder versorgt und erzogen hat.

Drei Härtefälle im geltenden Scheidungsfolgenrecht - drei Beispiele für die krassen Ungerechtigkeiten bei der Altersversorgung geschiedener Frauen, frauenfeindliche Regelungen, die Bundesjustizminister Gerhard Jahn vor Jahren schon als unsozial und ungerecht gebrandmarkt hat. Künftig werden sich aber geschiedene Frauen nicht mehr rentenrechtlich zwischen alle Stühle setzen. Der Grundgedanke des Versorgungsausgleichs im neuen Scheidungsfolgenrecht ist die Absicht, in Anlehnung an den Zugewinnausgleich einen rentenrechtlichen Ausgleich von in der Ehe erworbenen Anwartschaften an die soziale Sicherung vorzunehmen.

Soweit Frauen nicht erwerbstätig und damit versicherungspflichtig sind, beruht ihre soziale Sicherung auf den abgeleiteten Ansprüchen an die soziale Sicherung des Mannes. Ihre Leistungen in Haushalt und Kindererziehung fanden bisher keinerlei Niederschlag

in eigenen Versorgungsansprüchen, was im Fall der Ehescheidung besonderen Härten verbunden war. Denn der Mann nahm die während der Ehe gemeinsam erworbenen Versorgungsansprüche im vollen Umfang mit.

Es ist Bundesjustizminister Jahns Verdienst, daß der neue Entwurf eines Eherechtsreformgesetzes hiermit aufräumt. Künftig werden die während der Ehe erworbenen Anwartschaften an die Altersversorgung zwischen den Eheleuten aufgeteilt. Als Übergangsregelung ist für die Zeit von 1975 bis 1980 eine schuldrechtliche Regelung durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages vorgesehen, ab 1. Januar 1980 soll dann die sozialrechtliche Regelung durch Aufteilung der Anwartschaften Platz greifen.

Freilich bleibt auch im vorliegenden Entwurf noch eine Reihe von Fragen offen. Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion hat daher eine besondere Arbeitsgruppe Versorgungsausgleich berufen, der Mitglieder des Arbeitskreises Sozialpolitik und Sachverständige angehören. Diese Arbeitsgruppe wird sich mit den Folgen des Versorgungsausgleichs auf das Sozialversicherungsrecht, seinen Auswirkungen auf die geschiedenen Ehepartner und die eigenständige, vom Mann unabhängige soziale Sicherung der Frauen befassen. Sie wird auch prüfen müssen, welche Folgen sich bei quantitativer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die Qualität der Geschiedenenrente bei Mann und Frau ergeben. Und es werden Fragen dieser Art beantwortet werden müssen: Wie können z.B. - möglicherweise auftretende - Benachteiligungen der geschiedenen Frau vermieden werden, weil die Geschiedenenrenten künftig auf die in die Ehezeit entfallenen Versicherungszeiten beschränkt werden? Welche Auswirkungen hat der Versorgungsausgleich auf Bezieher von Waisenrenten? Und wird es möglich sein, eine Vereinfachung der komplizierten gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen?

Die Arbeitsgruppe wird allen diesen Fragen nachgehen. Sie hat dabei das Ziel, gerechte Lösungen im Scheidungsfolgenrecht in systematische Übereinstimmung mit weiteren Schritten in Richtung einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau zu bringen. (-/11.7.1973/bgy/ex).

+ + +

Schutz für den Normalverbraucher

Lebensmittelrecht wird weiter verschärft

Von Jürgen Egert MdB

Mitglied des Bundestags-Ausschusses für Jugend/Familie/Gesundheit

Die politischen Widrigkeiten, unter denen die Arbeit des VI. Deutschen Bundestages stand, hat auch die Arbeit an dem von der damaligen Bundesministerin Käthe Strobel eingebrachten Gesetzentwurf zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts behindert. Zwar hatte der Bundestag das Gesetz am 23. Juni 1971 in erster Lesung beraten und der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 21. und 28. Februar sowie am 15. März 1972 Sachverständige zum Gesetzentwurf angehört, doch ist es nicht mehr zu einer abschließenden parlamentarischen Behandlung gekommen.

Welchen hohen und nicht nur rethorischen Stellenwert die Bundesregierung Verbraucherfragen zumißt, zeigt die Tatsache, daß unverzüglich nach der Regierungsneubildung der Entwurf zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts wieder dem Parlament vorgelegt worden ist. Um die parlamentarische Behandlung des überfälligen Reformwerks abzukürzen, hat der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 22. März 1973 die Einsetzung eines Unterausschusses für die Lebensmittelrechtsreform beschlossen. An dem Unterausschuß sollten die mitberatenden Ausschüsse beteiligt werden. Noch vor der parlamentarischen Sommerpause am 18. Juni 1973 hat sich dieser Unterausschuß konstituiert. Damit sind die formalen Voraussetzungen geschaffen, nach der Sommerpause unverzüglich die Arbeit an einem der zentralen Reformvorhaben der VII. Legislaturperiode aufzunehmen.

Im Interesse einer beschleunigten Behandlung der Gesamtreform des Lebensmittelrechts hat sich der Unterausschuß in seiner ersten Sitzung darauf verständigt, in seinen Beratungen vom Beratungsstand am Ende der VI. Wahlperiode auszugehen, insbesondere die Ergebnisse der Sachverständigenanhörungen vom Frühjahr 1972 zu berücksichtigen. Erneute öffentliche Anhörungen sollen nicht durchgeführt werden. Dies schließt nicht aus, daß konkrete Zweifelsfragen mit den Sachverständigen bzw. mit Vertretern der betroffenen Verbände geklärt werden. Der zeitliche Rahmen sieht so aus, daß bis Ende 1973 ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten des Unterausschusses gegeben und im Frühjahr 1974 der Gesetzentwurf vom Bundestag verabschiedet werden soll. Wenn dieser Zeitplan eingehalten werden kann, dann wird durch die Lebensmittelrechtsreform ein wesentlicher Beitrag zu einem umfassenden Schutz des Verbrauchers

gegen gesundheitliche Gefährdungen und vor Irreführung sowie unlauteren Verkaufspraktiken geleistet werden.

Kernstück der Gesamtreform unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind die verschärften Vorschriften für die Verwendung von Zusatzstoffen sowie die Verwendung von pharmakologisch wirkenden Stoffen in tierischen Lebensmitteln. Eine weitere Möglichkeit, um Gesundheitsgefährdungen zu verhüten, liegt in der Einführung des Verbotsprinzips für die Verwendung rezeptpflichtiger Arzneimittel bei Kosmetika sowie in der Ermächtigung, durch Rechtsverordnungen die Verwendung bestimmter Stoffe für die Herstellung von kosmetischen Mitteln zu verbieten, zu beschränken oder nur bestimmte Stoffe zuzulassen.

Ein wichtiger verbraucherpolitischer Beitrag wird mit den Rechtsvorschriften geleistet, die die Werbung betreffen. Hier geht es darum, der irreführenden Werbung besser entgegenwirken zu können. So soll es in Zukunft ausdrücklich verboten sein, Aussagen über Wirkungen einzelner Produkte zu machen, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen bzw. die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind. Daneben soll versucht werden, aus gesundheitspolitischen Gründen die Werbung für Tabakwaren und Alkoholika einzugrenzen. Um diese Absichten optimal verwirklichen zu können, bedarf es einer breiten parlamentarischen Unterstützung.

In den Beratungen des Unterausschusses wird sich zeigen, ob die Opposition ihrem verbraucherpolitischen Wortgeklänge jetzt die sachliche Bereitschaft folgen läßt, die Interessen der Verbraucher zu schützen und zu stützen, oder ob sie auch hier Nein sagt und im Bündnis mit verbraucherfeindlichen Interessengruppen die Verabschiedung des Gesetzeswerks weiter verzögert. Die Tatsache, daß sie auf das Einbringen eigener Gesetzesentwürfe verzichtet hat, läßt immerhin hoffen.

Die Koalitionsfraktionen jedenfalls werden unverzüglich nach der Sommerpause auf der Grundlage des Entwurfs der Bundesregierung mit der Arbeit beginnen. Sie sind optimistisch, am Ende ihrer Arbeit ein Gesetzeswerk zu verabschieden, das berechnete Interessen der Verbraucher verwirklicht.

(-/ 11.7.1973/bgy/ex)

+ + +

Nur hauptamtliche "Rettungssanitäter"?

Anmerkungen zu einer Organisations-Diskussion

Von Horst Seefeld MdB

Stellv. Mitglied des Verkehrsausschusses im Bundestag

In § 25 Absatz 3 des Referentenentwurfs eines Gesetzes über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen ist vorgesehen, daß künftig nicht nur Rettungswagen, sondern auch alle Krankentransportwagen mit einem bestens ausgebildeten "Berufs-Rettungssanitäter" besetzt werden sollen. Die Fachleute von Bund und Ländern gingen davon aus, daß aus jedem Krankentransport ein Notfall werden könne. Sie stützten sich dabei auf Erfahrungen der Medizin.

Drei Sanitärsorganisationen - Arbeiter-Samariter, Johanniter und Malteser - begründen ihre ablehnende Haltung mit dem Hinweis, daß die fachliche Eignung für den Beifahrer eines Krankenkraftwagens (KTW) durch die erfolgreiche Ausbildung zum Transportbegleiter ausreichend erbracht würde. Die von allen im Rettungsdienst tätigen Organisationen durchgeführte Ausbildung hätte sich in der Praxis bewährt. Die Beifahrer des KTW wären in der Lage, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, das heißt dem Raum und der Ausstattung nach, etwa auftretende plötzliche Notfallsituationen so lange zu beherrschen, bis die ärztliche Hilfe möglich wird.

Um offensichtlichen Mißverständnissen vorzubeugen und zur Versachlichung der im Gang befindlichen Diskussion sollte folgendes gesehen werden: Das Deutsche Rote Kreuz, als größte Sanitätsorganisation mit rd. 70 vH. Beteiligung am allgemeinen Rettungsdienst, schließt sich dieser Meinung nicht an.

Niemand will freiwillige Helfer von der Teilnahme am Rettungswesen fernhalten. Dies sollte in aller Deutlichkeit gesagt

werden. Aber: Der Rettungsdienst in seiner Gesamtheit ist eine zwangsläufig untrennbare Einheit und kann nicht in Spezial-Rettungsdienste und etwa den Krankentransport unterteilt werden. Er muß eine ständig einsatzbereite, bei Tages- und Nachtzeit sofort erreichbare Organisation besitzen; und ehrenamtliche Freiwillige sind in ihrer Verfügbarkeit nun einmal durch die für ihre eigene berufliche Tätigkeit erforderlichen Pflichten eingeschränkt. Hier geht es einfach nicht ohne den "Hauptamtlichen".

Die Öffentlichkeit ruft seit einiger Zeit nach einer Reform des Rettungsdienstes. Sie hatte wohl ihre Gründe dazu, das gegenwärtig praktizierte System nicht gerade als das optimale anzusehen. Sie darf erwarten, daß der Gesetzgeber sich bemüht, die beste Lösung zu finden.

Allein Hilfsorganisationen sollte bekannt sein, daß das Feld einer Tätigkeit für ehrenamtliche Freiwillige sehr weit gesteckt werden kann. Niemand kann und will auf diese Helfer verzichten. Die "Ständige Konferenz Rettungswesen", der alle Sanitätsorganisationen angehören, hat im Übrigen festgestellt, daß ehrenamtliche Helfer im Rettungswesen unentbehrlich sind; daß der Fahrer und der eventuelle dritte Mann des Rettungswagens nicht die Qualifikation eines Rettungssanitäters zu besitzen brauche; und daß eine Subsidiaritätsklausel für den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern geschaffen werden soll, die sicherstellt, daß ihr Rettungseinsatz nur unter der Regie der Leitstellen geschieht.

Ein ständig einsatzbereiter, den modernen Erfordernissen entsprechender Rettungsdienst muß nun mal eine hauptamtliche Struktur besitzen. Warten wir aber ab, wie der endgültige Entwurf des Gesetzes aussehen wird. Dann ist noch immer Zeit um alles Für und Wider abzuwägen.

(-/11.7.1973/bgy/ex)